

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	25 (1927)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Zum neuen Tarif für Grundbuchvermessungen
<b>Autor:</b>	Schärer-Keller, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-190213">https://doi.org/10.5169/seals-190213</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

SCHWEIZERISCHE  
**Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik**

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

**REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES**

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage  
Pierre qui roule (beurl.). — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:   
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Erscheinend  
am 2. Dienstag jeden Monats

Inserate:  
50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

No. 12

des XXV. Jahrganges der  
"Schweiz. Geometerzeitung".

13. Dezember 1927

Abonnemente:

Schweiz . . . Fr. 12.— jährlich

Ausland . . . „ 15.— „

Unentgeltlich für Mitglieder des  
Schweiz. Geometervereins

## Zum neuen Tarif für Grundbuchvermessungen.

Von *E. Schärer-Keller*, Baden.

Kollege Werffeli hat in der Oktobernummer unserer Zeitschrift orientiert über Entstehung, Aufbau und Inhalt des neuen Tarifes für Grundbuchvermessungen. Die nachstehenden Ausführungen befassen sich mehr mit der praktischen Anwendung des Tarifes und speziell auch mit den Obliegenheiten der Taxationskommissionen und bei- nahe hätten wir gesagt, der Herren Kantonsgeometer. Takt und Anstand verbieten aber dem Untergebenen, seinen Vorgesetzten Belehrung zu erteilen und so wollen wir uns lediglich an dasjenige halten, was in den Pflichtenkreis des Privatgeometers gehört, in der Annahme, daß von höchster Stelle aus gelegentlich durch einen Kommentar eine gleichmäßige und gerechte Anwendung des Tarifes garantiert werde. Durch die Mitwirkung des Eidg. Vermessungsinspektorates bei sämtlichen Taxationen der Schweiz für Grundbuchvermessungen und Güterregulierungen ist allerdings eine gleichmäßige Handhabung des Tarifes bei Aufstellung der Taxation gewährleistet, wir werden aber in der Folge zeigen, daß damit noch lange keine gerechte und gleichmäßige Bezahlung für die Unternehmer in den verschiedenen Kantonen resultiert, wenn bei der Aufstellung und Ueberprüfung der Abrechnungen unrichtige Auffassungen über die Grundlagen des Tarifes bestehen.

Für den Uneingeweihten ist die Handhabung des Tarifes eine schwierige und unsichere Sache und wer ihn nicht im Detail kennt und einläßlich studiert hat, wird auch nicht in der Lage sein, ihn fehlerlos anwenden zu können. Fast alle Fehler aber, die aus unrichtiger Anwendung des Tarifes resultieren, äußern sich im Sinne einer Verkleinerung der Akkordpreise; handelt es sich doch bei diesen Fehlern meistens um Nichtberücksichtigung von speziellen Verhältnissen und um das

Weglassen von Zuschlägen mit denen der alte und der neue Tarif leider allzusehr belastet werden mußte. Die schweizerischen Verhältnisse haben eine Vereinfachung des Tarifes nicht gestattet. Wohl kein zweites Land der Erde weist innerhalb einem Gebiet von etwas mehr als 40,000 Quadratkilometer in allen Beziehungen so mannigfaltige Gestaltung auf wie die Schweiz. Neben 25 verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen mit all ihren Vollziehungsverordnungen und Vorschriften, die ebenfalls den Tarif beeinflussen, sind es vornehmlich die stark wechselnden topographischen, klimatischen und Parzellierungsverhältnisse, die eine Vereinfachung des Tarifes nicht zulassen. Zwischen Flachland und Hochgebirge kommen alle möglichen topographischen Variationen vor und zwischen dem großparzellierten Grundbesitz des Hofsystems und der unsinnigen Zerstückelung des Tessins und des Wallis, kennen wir alle dazwischenliegenden Parzellierungsverhältnisse. Stark variiert sind die Kulturarten in den einzelnen Kantonen, die Bauart in den Ortschaften, die Bodenbedeckungen etc. Alle diese Verhältnisse üben ihre speziellen Wirkungen bei der Durchführung der Grundbuchvermessung aus und sind daher im Tarif zu berücksichtigen. Sie sind durchwegs als Zuschläge zu den Vertragspreisen für Normalgebiete vorgesehen und überall da anzuwenden, wo sie vorkommen. Eine wesentliche Vereinfachung des Tarifes wäre auch nicht erzielt worden, wenn für jeden einzelnen Kanton ein spezieller Tarif aufgestellt worden wäre, denn die oben angeführten Verhältnisse ändern sich nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern sie weisen auch ihre Mannigfaltigkeit innerhalb der Kantongrenzen selber auf.

Aufgabe der Mitglieder der Taxationskommissionen ist es nun, bei den Preisberechnungen alle vorkommenden Spezialverhältnisse ausfindig und bei Aufstellung der Taxation in ihrem vollen Umfange geltend zu machen. Dabei weisen wir darauf hin, daß gewöhnlich anlässlich der Taxationsarbeiten mit den Vertretern des Eidg. Vermessungsinspektors und der Kantone die Zeit nicht hinreicht, um alle notwendigen Erhebungen gründlich machen zu können. Staat und Bund haben auch kein Interesse, in all die Spezialverhältnisse hineinzuschnüffeln, es ist dies Aufgabe der Taxationskommission, und je pedantischer diese Arbeit vom Vertreter der Geometerschaft besorgt wird, desto größer wird die Sicherheit der Preisberechnung für den Unternehmer. Vorhandene Verhältnisse, welche Zuschläge bedingen, werden berücksichtigt, wenn ihre Existenz nachgewiesen ist, sie werden im Preise vernachlässigt, wenn sie nicht geltend gemacht werden. Zur einwandfreien, raschen Feststellung aller Einflüsse auf die Vermessungspreise bedarf es großer Gewandtheit und einer mehrjährigen Praxis im Taxieren. Aus diesem Grunde ist schon wiederholt und mit Recht einer Zentralisation des Taxationswesens gerufen worden, leider ohne Erfolg, denn auch hier steht der Föderalismus dem gesunden Fortschritt hindernd im Wege, sogar in der Ostschweiz. Bis bessere Einsicht Einkehr hält, ist den Sektionen dringend zu empfehlen, ihre Taxationskommissionen nur aus befähigten, tüchtigen Berufskollegen zusammen-

zusetzen, die auch Gewähr dafür bieten, daß sie ihre persönlichen Interessen den allgemeinen der Geometerschaft unterordnen.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß in Anbetracht der enormen Arbeit, die das Eidg. Vermessungsinspektorat für das Taxationswesen der ganzen Schweiz zu leisten hat, die verhältnismäßig kurze Zeit, die jeder Gemeindevermessung für Aufstellung der Taxation zugeordnet werden kann, unmöglich dazu ausreicht, neben den Berechnungen auch noch die notwendigen Unterlagen herbeizuschaffen. Und deshalb müssen wir im Interesse einer seriösen Preisberechnung die Herren Kantonsgeometer bitten, alles notwendige Material jeweils auf den Tag der Vornahme der Taxation bereitzuhalten und auch nicht zu kargen mit dem von den Gemeinden einzufordernden statistischen Material. Jeder Gemeinde fällt nur einmal diese Aufgabe der genauen Erhebungen über Anzahl der Parzellen und Grundbesitzer in den einzelnen Taxationsgebieten zu, man darf daher wohl genaue Angaben verlangen. Unrichtige und ungenügende Unterlagen bringen dem Unternehmer fast immer Verlust und wir können uns nicht damit trösten, daß eventuell ein nächstes Mal diese Mangelhaftigkeit des Materials einen Fehler zugunsten des Geometers zeitige. Eine nach Tarif aufgestellte Taxation, welche bis ins kleinste Detail alles dasjenige berücksichtigt, was die betreffende Grundbuchvermessung über die einfachsten Verhältnisse hinaus aufweist, sichert dem Unternehmer im Maximum erst das zu, was er nach Tarif zu beanspruchen berechtigt ist. Berücksichtige man dabei auch, daß für viele Geometer die Grundbuchvermessungen die einzige Erwerbsmöglichkeit bilden und daß also für sie ungenaue und fehlerhafte Preisberechnungen nicht wieder einzubringende Verluste bedeuten. Gern vergessen bleiben die Zuschläge für extreme Witterungsverhältnisse und abgelegene Gebiete. Speziell bei Ufergemeinden von Seen und Flüssen bilden die im Frühjahr und Herbst auftretenden Nebel ein großes Hindernis für die Messungen, bei der optischen Methode natürlich noch weit mehr, als bei der Lattenmessung.

Die gleiche Aufmerksamkeit, wie den Zuschlägen, ist auch den Abzügen zu schenken. Man gebe sich bei den Taxationen keinen allzu großen Illusionen hin bezüglich der zu erwartenden Vereinfachungen bei Güterregulierungen. Bei Feststellung der Abzüge ist auf die Topographie des Geländes besondere Rücksicht zu nehmen. Die Normalpreise der Taxation beziehen sich bereits auf die verminderte Parzellenanzahl. Es handelt sich bei den Abzügen nur noch darum, festzustellen, was vom Material der Regulierung für die Neuvermessung verwendbar ist. Die Maximalzahlen des Tarifes haben nur Gültigkeit bei einfachsten Verhältnissen in vollständig ebenen Gebieten von großer Ausdehnung. In hügeligem Gelände mit unregelmäßig verlaufenden Straßenzügen können diese Abzüge auf ein Minimum zusammenschrumpfen, ebenso da, wo sich solche Regulierungen auf kleine Gebiete beschränken. In den meisten Fällen wird eine primitive Meßtischaufnahme des alten Besitzstandes ohne Rücksichtnahme auf die zukünftige Grundbuchvermessung die wirtschaftlichste Methode sein. Wenn bei Aufnahme des

alten Zustandes bereits Messungen von erhöhter Genauigkeit vorgenommen werden sollen, die den Zwecken der Grundbuchvermessung zu dienen haben, und demnach bei den Akkordpreisen der Grundbuchvermessung in negativem Sinne berücksichtigt werden, so sind solche Mehrarbeiten in angemessener Höhe bei der Berechnung des Akkordpreises für die Güterregulierung in positivem Sinne einzusetzen.

Die einwandfreie Aufstellung der Preisberechnung für eine Grundbuchvermessung, wie nebenbei bemerkt auch für Güterregulierungen, setzt die genaue Kenntnis des *Vermessungsvertrages* voraus. Leider haben wir bei einheitlichen schweizerischen Vermessungsvorschriften über 20 verschiedene Vertragsformulare. Nicht selten kommt es vor, daß die Vertragsbedingungen erst *nach* den Taxationsarbeiter aufgestellt werden und die Taxationskommission hievon keine Kenntnis erhalten. Die Bewerber können unmöglich an Hand des Tarifes selber kontrollieren, ob in den ihnen zugestellten Akkordpreisen alle Forderungen des Vertrages enthalten sind. Meistens sind in den kantonalen Vermessungsverträgen Arbeiten und Lieferungen verlangt, die im Tarif nicht berücksichtigt sind. In allen bisher gepflogenen Verhandlungen, sowohl bei Aufstellung des alten, wie des neuen Tarifes, wurde in allseitigem Einvernehmen festgelegt, daß alle Forderungen die über die Vorschriften und Vorlagen des Bundes hinausgehen, von den Kantonen besonders entschädigt werden müssen. Zu solchen Mehrlieferungen und Mehrarbeiten gehören: Handrißkopien, doppelte Liegenschaften- und Eigentümerverzeichnisse, Aufnahme und Auftrag vermehrter Grenzzeichen, z. B. Läufer in langen, geraden Grenzen, Aufnahme von Sockeln und Mauern, die nicht an Grenzen liegen oder Gegenstand von Dienstbarkeiten bilden, Gartenanlagen, Details von Häusern, Waldabteilungsgrenzen, Ablieferung vermehrter Plankopien etc. Von allen diesen Zutaten soll die Taxationskommission bei Anlaß der Berechnung Kenntnis haben und die Entschädigungen für diese Mehrleistungen sollen anlässlich den Taxationsarbeiten festgestellt werden und Bestandteil der Taxation und der Eingaben bilden.

Alle Sorgfalt beim Taxieren, alles Wohlwollen und alle Anerkennung unserer gerechten Forderungen durch eidg. und kant. Instanzen nützen nun aber nichts, wenn der Unternehmer nach Ablieferung der Arbeit nicht versteht, *vertrags- und tarifmäßig Rechnung zu stellen*. Dieser letzten und angenehmsten Arbeit einer Grundbuchvermessung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Da „gebe“ der Geometer auf ganz kurze Zeit seinen pedantischen, trockenen Technikergeist „auf“, vergesse Theodolit und Koordinatograph und werde vorübergehend Kaufmann. Als solcher weiß er, daß er für gute Qualitätsware angemessen bezahlt werden muß und daher auch richtig Rechnung stellen darf, ohne daß ihm die Kunden untreu werden. Wir wollen nicht von einer Krämerseele sprechen, die in uns wohnen soll, es genügt, wenn eine kaufmännische Ader in uns schlägt. Sie fehlt aber leider sehr oft zum Schaden des Betreffenden und seiner Berufskollegen. Wie wenige sind imstande, am Schlusse einer Vermessung nachzuweisen, was sie das Unternehmen

gekostet hat. Von der Taxationskommission nehmen sie am Anfang die Akkordpreise entgegen und von der Gemeinde am Schlusse die Restzahlung, und was zwischen drin liegt, kümmert sie nichts. Es sind die nämlichen, die nicht verstehen können, daß ihnen ein Verlust resultiert, wenn sie einen 400fränkigen Angestellten mit 500 Fr. in Rechnung bringen. Die bald in Aussicht stehende Restzahlung von einigen tausend Franken blendet sie und erfüllt sie derart mit Freuden, daß es in diesem Momente keiner großen Ueberredungskünste bedarf, um noch einige Abstriche an der Rechnung zu erwirken. Bedenke man, daß man jahrelang pflichtgemäß und angestrengt gearbeitet hat, daß die Gesamtakkordsumme umgerechnet auf die aufgewendete Arbeitszeit und unter Berücksichtigung der Geschäftsunkosten ein bescheidenes Tagsgeld bedeutet, und daß für uns und unsere Familien kein Staat und keine Gemeinde sorgt, wenn der Ernährer stirbt oder erwerbsunfähig wird. Wir haben also in jeder Beziehung Ursache, für unsere Leistung volle Bezahlung zu verlangen.

Wenn Vermessungsvertrag und Taxation übereinstimmen, d. h. wenn in letzterer alle Preise für Extraarbeiten enthalten sind, ist die Rechnungsstellung eine verhältnismäßig einfache Sache, wenn der Unternehmer den Tarif kennt und versteht. Da aber leider diese letztere Bedingung sehr oft fehlt, sei nachstehend noch auf einige besondere Punkte aufmerksam gemacht: Für die Parzellenzuschläge ist nicht die Anzahl der Nummern des Flurbuches oder des Liegenschaftsverzeichnisses maßgebend, sondern die Anzahl der Parzellen jedes einzelnen Katasterplanes. Wenn z. B. Straßen, Bäche, Flüsse nur eine Nummer auf mehreren Blättern führen, so wird die betreffende Nummer auf jedem Blatt als separate Parzelle gezählt. Bei den Gebäuden unterscheiden wir solche einfacherer Bauart in neuen Quartieren und dann solche etwas komplizierterer Bauweise in Dörfern, Gehöften etc. Die Zuschläge basieren auf der Annahme von rund drei aufzunehmenden Detailpunkten pro Gebäude. Wenn also beispielsweise ein Gehöft oder ein Fabrikgebäude unter *einer* Assekuranznummer auf dem Plane figuriert, dabei aber derart komplizierte Formen aufweist, daß vielleicht die Aufnahme von 6—7 Ecken notwendig ist, so darf ein solches Gebäude doppelt gezählt werden. Reservoirs, Ruinen, künstliche Weiher und dergleichen können als Gebäude gezählt werden, auch Gittermasten von größerem Umfang. Selbstverständlich gehören auch Brücken zu dieser Kategorie, wobei ein großes Objekt mit mehreren aufzunehmenden Pfeilern als mehrere Gebäude betrachtet werden kann. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß Sockel- und Maueraufnahmen in den Tarifpreisen nicht inbegriffen sind und extra entschädigt werden müssen, wo deren Darstellung in den Plänen verlangt wird und sie nicht an oder auf der Grenze stehen. Eine willkommene Neuerung weist der Tarif 1927 darin auf, daß die Aufnahme nicht vermarkter Fahr- und Fußwege, sowie von Bächen und Waldgrenzen separat vergütet werden. Ihre Existenz ist anlässlich der Taxation nur schwer in vollem Umfang festzustellen und es bedeutet daher diese Art der Verrechnung eine große

Sicherheit für den Unternehmer für den Fall, daß er nicht vergißt, hiefür Rechnung zu stellen. Bemerkt sei noch, daß Bäche von größerer Breite, bei welchen beide Ufer aufgenommen werden müssen, doppelt gezählt werden dürfen. Für alle diese Verrechnungen lassen sich keine festen Normen und Richtlinien aufstellen. Am besten Garantie ist geboten für korrekte Verrechnung, wenn der Rechnungssteller, wie schon bemerkt, den Tarif und seine Grundlage kennt. Es lohnt sich jedenfalls, bei der Aufstellung der ersten kommenden Abrechnung nach dem neuen Tarif einen Vertreter der Taxationskommission zuzuziehen, eventuell ein Mitglied des Taxationsausschusses des S. V. P. G.

Wenn wir speziell im letzten Abschnitt unsere Berufskollegen in etwas drastischer Form über die Art der Rechnungsstellung unterrichtet haben, so geschah es nicht etwa, um sie nun auch gerade noch zu Mißbräuchen oder Unkorrektheiten aufzumuntern. Ein System, das darauf hintendert, dem Verifikator Gelegenheit zu Streichungen zu geben, ist einer Vermessung unwürdig. Die Rechnung soll wie die Arbeit seriös aufgestellt sein. Sie soll alles enthalten, was man verrechnen darf, aber auch nicht mehr, dafür stehe man dann aber zu dem, was man in Rechnung gebracht hat und halte daran fest. Die zuletzt erwähnten Zuschläge dürfen auch nicht Anlaß geben zu Mißbräuchen in der Beziehung, daß man beispielsweise Wege aufnimmt, weil sie bezahlt werden, die man normalerweise gar nicht beachtet hätte, oder daß man bei kleinen Bächen beide Ufer vermißt, um sich den doppelten Zuschlag zu sichern. Es wird auch auf den Gebäudepreis keinen Einfluß ausgeübt, wenn etwa statt der 4 Punkte, die genügen würden, deren 6 aufgenommen werden, um damit die Kompliziertheit des Grundrisses nachweisen zu wollen. Diese Zuschläge sind übrigens nicht derart hoch, daß sie eine volle Entschädigung darstellen für Feld- und Bureauarbeiten. Ein Teil der Leistungen ist bereits im Vertragspreis als Grundpreis enthalten. Mit unnützen Aufnahmen schädigt man nicht nur Bund, Kanton und Gemeinde, sondern sich selber am meisten.

Wir haben bereits unter dem Kapitel „Rechnungsstellung“ darauf hingewiesen, daß uns Geometern sehr oft kaufmännisches Denken und Handeln fehlt; es zeigt sich das speziell auch bei der Einforderung der vertraglich zugesicherten Abschlagszahlungen. Wenn kein Geld mehr in der Kasse ist, wenn der Kontokorrentkredit auf der Bank erschöpft oder das Frauengut aufgebraucht ist, dann geht man erstmals schüchtern an die Kommission und bittet um ein paar tausend Fränklein „Vorschuß“. Nein, kein „Vorschuß“ soll verlangt werden, sondern wohlverdiente Bezahlung für geleistete Arbeit. Nach Abschluß der Polygonierung, der Detailaufnahme, der Planerstellung etc. soll der Kommission provisorisch Rechnung gestellt werden, für die vorhandenen Arbeiten. Der Geometer ist berechtigt bis auf den im Vertrage festgesetzten Rücklaß seine Abschlagszahlungen zu verlangen. Geordnete periodische Rechnungsstellungen am besten nach Fertigstellung eines Abschnittes, sind jedenfalls der Kommission und dem Verifikator angenehmer als Rennereien und Betteleien im Momente größter Geldnot.

Die Rechnungen bedürfen immerhin der Kontrolle und da sind wir auch verpflichtet den kantonalen Vermessungsämtern zu dieser Arbeit eine gewisse Zeit einzuräumen, die bei geordneter Rechnungsstellung dem Geometer nicht hinderlich sein wird.

In den Preisen des Tarifes sind die Geschäftskosten in der Höhe von 25 % der Löhne enthalten. Bei den bevorstehenden Neuanschaffungen an Feld- und Bureauinstrumenten für die optische Messung, wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Amortisation dieser Ansatz für Geschäftskosten normalerweise nicht mehr genügen. Umsomehr wird der Geometer darnach trachten müssen, die Unkosten auf anderen Gebieten zu reduzieren und da ist darauf hinzuweisen, daß jeder tüchtige Geschäftsmann es tunlichst vermeiden soll, seine Auslagen aus Bankdarlehen zu decken, er sorge fortwährend für richtigen Eingang seiner Guthaben. Schon manchem Berufsmann war zu starke Inanspruchnahme des Bankkredites der Ruin. Für diese Abschlagszahlungen bedient sich nun der Geometer mit großem Vorteil des Tarifes und speziell der Tabellen auf Seite 17—19. Es sei noch darauf hingewiesen, daß von den einzelnen Arbeitsgattungen dieser Tabellen noch weitere detaillierte Preisberechnungen bestehen, die den Unternehmern zur Verfügung stehen. Darin sind z. B. die Gesamtpreise für die Polygonierung zerlegt in die Arbeit für Winkel- und Seitenmessung, Polygon- und Höhenberechnung etc. In gleicher Weise sind auch die übrigen Arbeitskategorien detailliert berechnet. Diese Angaben eignen sich speziell bei Festsetzung der Preise für einzelne Arbeiten, die in Unterakkord an Berufskollegen vergeben werden sollen. Die Taxationskommissionen haben anlässlich der gemeinsamen Besprechung dem Taxationsausschuß des S. V. P. G. den Auftrag erteilt, ein Musterbeispiel für die Preisberechnung einer Grundbuchvermessung aufzustellen. Auch diese Vorlage steht zur Verfügung und kann von Interessenten bezogen werden.

\* \* \*

Der Uneingeweihte, der vorstehende Ausführungen liest, ist wohl versucht, den Schluß zu ziehen, daß bei dem gegenwärtigen System der Preisfestsetzungen für Grundbuchvermessungen und Güterregulierungen der übernehmende Geometer leicht Gefahr laufe, nicht zu seiner Entschädigung für geleistete Arbeit zu kommen, auf die er Anspruch machen darf. Zur allgemeinen Beruhigung sei konstatiert, daß schon seit Aufstellung und Verwendung des ersten Tarifes ein Taxationssystem zur Anwendung kommt, in welches volles Vertrauen gesetzt werden darf. Gleich wie der neue Tarif selber unter Mitwirkung des Eidgenössischen Vermessungsinspektorats, der Landestopographie, der Vertreter der Kantonsgemeterkonferenz als Arbeitgeber und der Abordnung des S. G. V. als Arbeitnehmer entstanden ist, so werden auch die Preisberechnungen für jede einzelne Grundbuchvermessung gemeinschaftlich durchgeführt, wobei an dieser Stelle die Tatsache registriert werden soll, daß die Auslegung und Anwendung des Tarifes durch den eidgenössischen Vermessungsinspektor Herrn Baltensperger eine kor-

rekte und loyale ist. Leider wird dieses vielleicht einzig dastehende System der Vergabeung öffentlicher Arbeiten nicht überall richtig gewürdigt und in mehr als einem Kanton besteht die Auffassung, die Mitwirkung der Geometerschaft bei den Preisberechnungen verstößt gegen die Interessen von Kanton und Bund. Wir sind gegenteiliger Auffassung und wären auch in der Lage, den Beweis dafür zu erbringen, daß das heutige System der einzig richtige und gangbare Weg ist.

Trotz der vorhin erwähnten Tatsache, daß der Tarif in korrekter Weise vom Eidg. Vermessungsinspektorat gehandhabt werde, fühlten wir uns aber doch verpflichtet, in vorstehenden Ausführungen von unsren Taxationskommissionen zu verlangen, daß sie volle Kenntnis über Inhalt und Anwendung des Tarifes besitzen. Es nützt nichts, wenn der Vertreter der Geometerschaft bei den Taxationsarbeiten stumm die große Gewandtheit des eidg. Vermessungsinspektors bewundert, mit welcher er das Zahlenmaterial aus dem 30seitigen Bande herausholt, ihm hin und wieder eine Multiplikation oder Division mit dem Rechenschieber nachrechnet, deren Resultat schon längstens auf- oder abgerundet auf dem Papier steht. Wir haben ausführlich darauf hingewiesen, welche Obliegenheiten für die Vertreter der Geometerschaft bestehen. Vergesse man nicht, daß die Vertreter von Kanton und Bund in erster Linie die Interessen des Arbeitgebers zu wahren haben und man kann ihnen nicht zumuten, gleichzeitig auch noch das Interesse des Geometerstandes besonders zu berücksichtigen; es ist das unsere Aufgabe. Man kann auch hier wie andernorts nicht zwei Herren dienen. Eine große Gefahr bei passiver Mitwirkung der Vertreter der Geometerschaft bei den Taxationen besteht noch darin, daß im Laufe der Zeit, ganz unbedachtigt, die Interpretation des Tarifes zu unsren Ungunsten sich verändern kann. Mit dem ersten Tarif haben wir die Erfahrung gemacht, daß die Auffassung über die Obliegenheiten des Unternehmers von Kanton zu Kanton wechselte, wodurch man dann sukzessive zu einer Praxis kam, die wesentlich abwich von den eigentlichen Grundlagen des Tarifes. Wir wollen hoffen, daß die Grundlagen des neuen Tarifes solchen Veränderungen nicht mehr unterworfen seien; dies zu verhüten ist Sache der Taxationskommissionen.

---

## Neueste Entwicklung und Wandlungen des Alp- und Bodenverbesserungswesens in der Schweiz.

Unter diesem Titel veröffentlichte A. Strüby, eidg. Kulturingenieur, in Nr. 5/1927 der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Monatshefte eine bemerkenswerte Abhandlung, der wir zur Orientierung der Leser auszugsweise folgendes entnehmen:

Die Kulturtechnik hat im letzten Jahrzehnt in der Schweiz ganz wesentliche Wandlungen erfahren. Während vor dem Weltkrieg zur Hauptsache nur Entwässerungen und in einzelnen Kantonen Güterzusammenlegungen und bescheidene Alpverbesserungen durchgeführt wurden, setzte zur Zeit der Lebensmittelknappheit in den Jahren 1916 bis 1918 eine ganz außerordentliche Tätigkeit im Meliorationswesen im